

**Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der
Gemeinde Langenwetzendorf
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabensetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Langenwetzendorf mit Beschluss Nr. 21-09/2011 vom 19.09.2011 folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Langenwetzendorf erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Einheitliche öffentliche Einrichtungen

¹Es werden die öffentlichen Verkehrsanlagen der voneinander abgrenzbaren Gebietsteile der Gemeinde Langenwetzendorf zu mehreren einheitlichen öffentlichen Einrichtungen zusammengefasst, wie sie sich aus den Plänen dieser Satzung ergeben, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind. ²Diese Pläne sind Bestandteile dieser Satzung. ³Es werden folgende einheitliche öffentliche Einrichtungen gebildet:

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 1. | Langenwetzendorf | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 1 zu dieser Satzung |
| 2. | Naitschau | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 2 zu dieser Satzung) |
| 3. | Göttendorf | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 3 zu dieser Satzung) |
| 4. | Neuärgerniß | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 4 zu dieser Satzung) |
| 5. | Wellsdorf | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 5 zu dieser Satzung) |
| 6. | Erbengrün | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 6 zu dieser Satzung) |
| 7. | Zoghaus | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 7 zu dieser Satzung) |
| 8. | Daßlitz | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 8 zu dieser Satzung) |
| 9. | Nitschareuth | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 9 zu dieser Satzung) |
| 10. | Hirschbach | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 10 zu dieser Satzung) |
| 11. | Hainsberg | gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als Anlage 11 zu dieser Satzung) |

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwegen,
 3. Radwegen,
 4. Parkflächen (öffentliche),
 5. unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 6. Straßenbeleuchtungen,
 7. Oberflächenentwässerungen,
 8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs.1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4 Beitragstatbestand

Wiederkehrende Beiträge werden für die Grundstücke erhoben, für die eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in den einheitlichen öffentlichen Einrichtungen zusammengefassten Verkehrsanlagen besteht.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der nach §§ 3 und 6 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Fläche auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der in der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). ²Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) ¹Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. ²Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Abs. 5 bis 7. ³Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht,
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von

25 m	bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Langenwetzendorf, Naitschau, Göttendorf, Wellsdorf, Erbengrün, Zoghaus, Daßlitz, Hirschbach oder Hainsberg erschlossen sind,
30 m	bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Neuärgerniß erschlossen sind oder
55 m	bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Nitschareuth erschlossen sind,

zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die nächst gelegenen Verkehrsanlagen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite des Grundstücks und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand gemäß der vorgenannten Entfernung von 25 m, 30 m, oder 55 m entsprechend der zutreffenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung, von der das Grundstück bevorteilt wird, verläuft.
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit.bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit.bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs.3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden)
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

- | | |
|--|--------|
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs.5, für die Restfläche gilt Buchstabe a), | 1,0 |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs.5, für die Restfläche gilt Buchstabe b), | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5 für die Restfläche gilt Buchstabe a), | 1,3 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschosse entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | 1,3 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschos entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | 1,0 |

für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (9) ¹Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist ein Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hat. ²Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. ³Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,3 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. ⁴Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- | | |
|--|--|
| a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse; | |
| b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist; | |

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt für die einheitlichen öffentlichen Einrichtungen:

• 1. Langenwetzendorf	37,61 v.H.
• 2. Naitschau	43,08 v.H.
• 3. Göttendorf	43,56 v.H.
• 4. Neuärgerniß	37,20 v.H.
• 5. Wellsdorf	33,20 v.H.
• 6. Erbengrün	25,00 v.H.
• 7. Zoghaus	30,81 v.H.
• 8. Daßlitz	36,48 v.H.
• 9. Nitschareuth	46,83 v.H.
• 10. Hirschbach	50,00 v.H.
• 11. Hainsberg	50,00 v. H.

§ 7 Beitragssatz

- (1) ¹Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die vor dem 01.01.1995 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Gemeinde Langenwetzendorf nach § 6 zu tragenden Anteils in einer gesonderten Satzung mit einem Beitragssatz festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtiger

- (1) ¹Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ³Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ⁴Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. ⁵Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) ¹Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. ²Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe des Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9**Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) ¹Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden.
²Abs.2 gilt entsprechend.

§ 10**Auskunftspflicht**

¹Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

²Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

§ 11**Überleitungsbestimmungen**

Sind vor bzw. nach Inkrafttreten dieser Satzung für Grundstücke, welche eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in den einheitlichen öffentlichen Einrichtungen zusammengefassten Verkehrsanlagen haben, Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige einheitliche öffentliche Einrichtung unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den entstandenen Erschließungsbeitrag bzw. Ausgleichsbetrag überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des Erschließungsbeitrages bzw. Ausgleichsbetrages.

§ 12**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 tritt diese Satzung für die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Daßlitz und Nitschareuth, die aufgrund der Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Daßlitz und Nitschareuth und ihre Eingliederung in die Gemeinde Langenwetzendorf sowie über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Neumühle/Elster“ vom 24.11.1995 (GVBl. S. 405) am 01.01.1996 in die Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert wurden, rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

Langenwetzendorf, den 24.10.2011

Dittmann
Bürgermeister